

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1965	Nummer 108
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22308	12. 8. 1965	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	1135
2370	5. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Änderung der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen auf Grund des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965	1126

I.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;**hier: Änderung der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen auf Grund des Wohnungsbauförderungsgesetzes 1965**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 8. 1965 — III A 1 — 4.02 — 4.021 — 4.04 — 3350/65

Das Gesetz zur verstärkten Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 — WoBauÄndG 1965) ist vom Bundestag am 30. Juni 1965 verabschiedet worden und wird am 1. September 1965 in Kraft treten. Artikel I des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 enthält zahlreiche wichtige Änderungen und Ergänzungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die zu einer Änderung und Ergänzung sowohl der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 als auch der Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1965 und der Darlehenssatzbestimmungen 1965 führen müssen. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen werden nachfolgend in den Abschnitten A, B und C bekanntgegeben. Infolge Zeitmangels war es jedoch nicht möglich, Klartexte der geänderten und ergänzten Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen (WFB 1957, AufwBB 1965 und DSB 1965) zu veröffentlichen.

Die Antragsmuster (Muster Anlagen 1 a, 1 b, 1 d bis 1 f WFB 1957), die Bewilligungsbescheid-Muster (Muster Anlagen 2 a bis 2 e WFB 1957) und die Bearbeitungsmuster für Aufwendungsbeihilfen (Anlagen 1 a und 1 b AufwBB 1965) werden auf Grund der Änderung und Ergänzung der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen durch diesen Änderungserlaß noch überarbeitet werden müssen. Die überarbeiteten Vordrucke können jedoch nicht vor Ende Oktober 1965 bekanntgegeben werden. Bis dahin sind die zur Zeit im Gebrauch befindlichen Muster — ggf. unter entsprechender Änderung des Textes — weiter zu verwenden.

A.

Die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957)“ i. d. F. v. 26. 3. 1963 (SMBL. NW. 2370) mit den Änderungen durch die Runderlasse vom 7. 2. 1964 und 28. 1. 1965 werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
Zum Vollzug des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) i. d. F. d. Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 (BGBl. I S. 945) und zum Vollzug des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 2. 4. 1957 (GV. NW. S. 80) mit der Änderung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 28. 1. 1964 (GV. NW. S. 24) wird folgendes **bestimmt**:
2. In der Inhaltsübersicht wird eingefügt:
Nr. 2a Vorzeitiger Baubeginn
gestrichen:
Nr. 4 und Nr. 8
geändert:
Nr. 8a Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse besonderer Personengruppen
gestrichen:
Nr. 11 und Nr. 57
geändert:
Nr. 62 Verkaufsverpflichtung bei Ein- und Zweifamilienhäusern.
3. In der Vorbemerkung werden die Worte „vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1122)“ ersetzt durch die Worte „des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965“.
4. Nr. 1 Abs. 3 WFB 1957 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

5. In Nr. 1 Abs. 3 (bisher Absatz 4) WFB 1957 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

Soweit in den Absätzen 4 und 5 nicht etwas anderes bestimmt ist, darf in Ausnahmefällen Wohnraum auch in Gebäuden gefördert werden, bei denen der Anteil des anderen als Wohnzwecken, insbesondere beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienenden Raumes (Geschäftsraum) weniger als $\frac{2}{3}$ des Gebäudes beträgt.

6. In Nr. 1 Abs. 4 (bisher Absatz 5) WFB 1957 werden ersetzt:

- a) die Zahl „80“ durch die Zahl „90“,
- b) die Zahl „160“ durch die Zahl „180“.

7. In Nr. 1 Abs. 5 (bisher Absatz 6) WFB 1957 werden ersetzt:

- a) das Wort „Vorratskleinsiedlungen“ durch „Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat“,
- b) die Verweisung auf Abs. 5 durch eine Verweisung auf Abs. 4.

8. In Nr. 2 Abs. 1 WFB 1957 erhält Buchst. a) folgende neue Fassung:

- d) Beamten, Angestellten oder Arbeitern des öffentlichen Dienstes als Inhabern bestimmter Dienstposten mit Rücksicht auf ihre dienstliche Tätigkeit zugewiesen werden soll (z. B. Hausmeisterwohnungen in Schulen usw.).

9. Nr. 2 Absätze 2 und 3 WFB 1957 werden durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

- (2) Wohnraum zur unmittelbaren oder mittelbaren Ersatzunterbringung von Personen, welche im Zuge der Durchführung von privaten oder öffentlichen Bauvorhaben normal bewohnbaren, bauaufsichtlich nicht beanstandeten Wohnraum räumen sollen (Wohnraum für sogenannte „Projektverdrängte“), darf nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, soweit in Mittelbereitstellungserlassen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

10. Nach Nr. 2 WFB 1957 wird folgende neue Nr. 2a eingefügt:

2a. Vorzeitiger Baubeginn

- (1) Ein Bauvorhaben, bei dem mit den Ausschachtungsarbeiten zur Vorbereitung der Fundamentierung schon vor der Bewilligung der öffentlichen Mittel begonnen worden ist (vorzeitiger Baubeginn), darf — soweit in den Absätzen 2 bis 4 nicht etwas anderes bestimmt ist — auch dann nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn alle sonstigen Voraussetzungen für seine Förderung vorliegen.

- (2) Bauvorhaben, die vorzeitig begonnen worden sind, dürfen — abweichend von Absatz 1 — dann mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Bewilligungsbehörde (Nr. 68) oder — in den Fällen der Nr. 67 — die vorprüfende Stelle, gegebenenfalls mit Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt nach Absatz 3, in den vorzeitigen Baubeginn schriftlich eingewilligt oder den vorzeitigen Baubeginn bis zur Bezugsfertigstellung des Bauvorhabens ausdrücklich schriftlich genehmigt hat. Die Zustimmung (Einwilligung, Genehmigung) zum vorzeitigen Baubeginn darf jedoch nur erteilt werden, wenn mit der Bewilligung der beantragten öffentlichen Mittel innerhalb von sechs Monaten, insbesondere aus einem bereits zugeteilten Bewilligungsrahmen, sicher gerechnet werden kann, und wenn die Vor- oder Zwischenfinanzierung der Gesamtkosten des Bauvorhabens gesichert ist. In dem Bescheid über die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist der Bauherr ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ihm diese Zustimmung keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten öffentlichen Mittel gibt.

(3) Bei Bauvorhaben überörtlich tätiger unternehmerischer Bauherren (Nr. 21 Abs. 1 Satz 2) und in den Fällen, in denen öffentliche Mittel nur mit Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt bewilligt werden dürfen (Nr. 69 Abs. 6) oder in denen zur Deckung der Gesamtkosten ein durch die Wohnungsbauförderungsanstalt zu verbürgendes Fremddarlehen in Anspruch genommen werden soll, darf die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur im Einvernehmen mit der Wohnungsbauförderungsanstalt erteilt werden, wenn das Bauvorhaben 20 oder mehr öffentlich zu fördernde Wohnungen umfaßt; die Bestimmungen der Nrn. 69 Abs. 6 Satz 3 und 72 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

(4) Bezugsfertige Bauvorhaben dürfen in der Regel mit öffentlichen Mitteln nur dann gefördert werden, wenn vor der Bezugsfertigstellung

a) der Antrag auf Bewilligung der öffentlichen Mittel gestellt und

b) die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt

worden war. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Buchst. b) kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dringlichere, bewilligungsreife Anträge auf Förderung von Wohnraum, der noch nicht bezugsfertig ist, nicht vorliegen.

(5) Ein Bauvorhaben gilt als bezugsfertig im Sinne dieser Bestimmungen, wenn die zu errichtenden Wohnungen so weit fertiggestellt sind, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden kann, sie zu beziehen; die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zum Beziehen ist nicht entscheidend (§ 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen — Wohnungsbindungsgesetz 1965 / WoBindG 1965 — v. 24. August 1965 — BGBl. I S. 945, 954 —).

11. Nr. 3 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

3. Der begünstigte Personenkreis

(1) Wohnraum soll nur für Wohnungssuchende gefördert werden, deren Einkommen im Sinne des § 25 Abs. 2 und 3 II. WoBauG die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Wohnungssuchender	Normalfall		Schwerbeschädigter oder Gleichgestellter	
	jährlich bis zu DM	monatlich bis zu DM	jährlich bis zu DM	monatlich bis zu DM
alleinstehend	9 000	750	11 400	950
mit 1 Angehörigen	11 400	950	13 800	1 150
mit 2 Angehörigen	13 800	1 150	16 200	1 350
mit 3 Angehörigen	16 200	1 350	18 600	1 550
mit 4 Angehörigen	18 600	1 550	21 000	1 750
mit 5 Angehörigen	21 000	1 750	23 400	1 950
mit 6 Angehörigen	23 400	1 950	25 800	2 150
mit 7 Angehörigen	25 800	2 150	28 200	2 350
mit 8 Angehörigen	28 200	2 350	30 600	2 550
mit 9 Angehörigen	30 600	2 550	33 000	2 750
m. 10 Angehörigen	33 000	2 750	35 400	2 950

Bei Vorhandensein von Angehörigen gilt die in der vorstehenden Tabelle angegebene Grenze jedoch nur dann und nur insoweit, wie es sich um Angehörige im Sinne des § 8 II. WoBauG handelt, die zur Familie des Wohnungssuchenden rechnen und deren Jahreseinkommen den Betrag von 9 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Soweit es sich bei den in Satz 2 genannten Familienangehörigen um Schwerbeschädigte oder den Schwerbeschädigten gleichgestellte Personen handelt, erhöht sich die in der vorstehenden Tabelle angegebene Grenze um 2 400 Deutsche Mark für jeden Schwerbeschädigten oder einem Schwerbeschädigten gleichgestellten Familienangehörigen.

(2) Die Feststellung, ob ein Wohnungssuchender zum begünstigten Personenkreis im Sinne des Absatzes 1 rechnet, ist nach den zur Ausführung der §§ 4, 5 WoBindG 1965 ergehenden Bestimmungen zu treffen.

(3) Will der Bauherr eines Mehrfamilienhauses mit mindestens vier öffentlich geförderten Mietwohnungen eine Wohnung selbst benutzen (Bauherrenwohnung; § 80 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG), so darf diese Wohnung — abweichend von Absatz 1 — auch dann gefördert werden, wenn der Bauherr ein Jahreseinkommen hat, das die in Absatz 1 genannten Einkommensgrenzen übersteigt.

(4) Wohnungssuchende, deren Jahreseinkommen die in Absatz 1 genannten Einkommensgrenzen um nicht mehr als 5 v.H. übersteigt, dürfen zum begünstigten Personenkreis gerechnet werden.

12. Nr. 4 WFB 1957 wird gestrichen.

13. Nr. 5 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

5. Vorrang von Wiederaufbau und Wiederherstellung In Gemeinden mit Kriegszerstörungen haben, soweit eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes es erfordert, der Wiederaufbau und die Wiederherstellung den Vorrang vor dem Neubau (§ 26 Abs. 3 II. WoBauG).

14. Nr. 6 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

6. Förderungsrang der Neubauvorhaben

(1) Bei der Förderung von Neubauvorhaben sind unter Beachtung und zur Verwirklichung der in § 1 II. WoBauG bestimmten Ziele folgende Rangstufen zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 1 II. WoBauG):

1. Der Neubau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen hat den Vorrang vor dem Neubau anderer Wohnungen.

2. Der Neubau von eigengenutzten Eigentumswohnungen und von Kaufeigentumswohnungen hat den Vorrang vor dem Neubau anderer Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

3. Der Neubau von Mietwohnungen, die zur Wohnraumversorgung der in § 28 II. WoBauG i. d. F. d. Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 bezeichneten Personengruppen bestimmt sind, hat den Vorrang vor dem Neubau anderer Mietwohnungen.

(2) Neubauvorhaben, die bestimmt sind zur Unterbringung von Bewohnern

a) von Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist,

b) von Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen oder Nissenhütten und sonstigen behelfsmäßigen Unterkünften und

c) von Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer und unzureichender sanitärer Einrichtungen.

können — soweit dies erforderlich ist — abweichend von den Förderungsrängen des Absatzes 1 gefördert werden. Das gleiche gilt für Neubauvorhaben, die zur Unterbringung von Wohnungssuchenden bestimmt sind, die durch Gerichtsurteil zur Räumung ihrer bisherigen Wohnung verurteilt sind oder sich durch gerichtlichen Vergleich hierzu verpflichtet haben.

(3) Innerhalb der einzelnen Förderungsränge des Absatzes 1 ist in der Regel zunächst den Anträgen

auf Bewilligung öffentlicher Mittel für solche Bauvorhaben zu entsprechen, die für kinderreiche Familien bestimmt sind, alsdann den Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel für Bauvorhaben, bei denen sichergestellt ist, daß durch Selbsthilfe eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Baukosten erbracht wird.

15. Nr. 7 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

7. Rangfolge bei besonderer Zweckbindung der Mittel

Soweit den Bewilligungsbehörden öffentliche Mittel mit der Weisung zugeteilt werden, sie ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Personengruppen oder für bestimmte Zwecke oder in bestimmten Gebieten zu verwenden, sind die Rangfolgen nach Nr. 5 und Nr. 6 unter Beachtung dieser besonderen Weisung anzuwenden (§ 26 Abs. 4 II. WoBauG).

16. Nr. 8 WFB 1957 wird gestrichen.

17. Nr. 8a WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

8a. Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse besonderer Personengruppen

(1) Der Bau von Wohnungen für kinderreiche Familien, für junge Ehepaare, für ältere Personen und für Personen, die ihre Wohnung unverschuldet verloren haben, ist — unbeschadet der Förderungsränge der Nrn. 5 bis 7 — bevorzugt zu fördern.

(2) Als junge Ehepaare sind diejenigen Ehepaare anzusehen, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat. Als ältere Personen sind diejenigen Personen anzusehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für die Zugehörigkeit zu dem in den Sätzen 1 und 2 genannten Personenkreis sind die Verhältnisse maßgebend im Zeitpunkt

a) der Stellung des Antrages auf Bewilligung öffentlicher Mittel, wenn der zukünftige Wohnungsinhaber bei der Antragstellung schon feststeht, oder

b) des Abschlusses eines auf Übertragung des Eigentums (Erbbaurechts) gerichteten Vertrages oder Vorvertrages, wenn es sich um den Bewerber für ein Kaufeigenheim, eine Trägerkleinsiedlung oder eine Kaufeigentumswohnung handelt und dieser Bewerber bei der Antragstellung noch nicht feststand.

18. Nr. 10 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

10. Gleichstellung aller Gruppen von Bauherren in den einzelnen Förderungsrängen

Förderungsfähige Bauvorhaben von privaten Bauherren, gemeinnützigen und freie Wohnungsunternehmen, Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Gemeinden, Gemeindeverbänden, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Bauherren sind innerhalb der einzelnen Förderungsränge der Nrn. 5 bis 7 in gleicher Weise ohne Bevorzugung bestimmter Gruppen von Bauherren zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 5 II. WoBauG).

19. Nr. 11 WFB 1957 entfällt.

20. Nr. 12 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

12. Wohnflächengrenzen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll in der Regel nur der Bau von Wohnungen gefördert werden, deren Wohnfläche

a) bei Familienheimen mit nur einer Wohnung 130 Quadratmeter,

b) bei Familienheimen mit zwei Wohnungen 180 Quadratmeter,

c) bei eigengenutzten Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen 120 Quadratmeter und

d) bei anderen Wohnungen

90 Quadratmeter

nicht überschreitet (§ 39 Abs. 1 II. WoBauG).

Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen soll die für den Eigentümer bestimmte Wohnung 130 Quadratmeter nicht übersteigen.

(2) Die Wohnfläche einer Wohnung soll in der Regel 50 Quadratmeter nicht unterschreiten (§ 39 Abs. 5 Satz 1 II. WoBauG). Bei Wohnungen, die für Alleinstehende bestimmt sind, soll in der Regel eine Wohnfläche von 40 Quadratmetern, in Ausnahmefällen eine solche von 30 Quadratmetern, nicht unterschritten werden (§ 39 Abs. 5 Satz 2 II. WoBauG).

(3) Soll ein durch Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung neu geschaffener Wohnraum der Vergrößerung einer vorhandenen Wohnung dienen, so ist bei der Ermittlung der Wohnflächengrenze nach Absatz 1 die Wohnfläche der gesamten Wohnung zugrunde zu legen (§ 39 Abs. 7 II. WoBauG).

21. Nr. 13 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

13. Überschreitung der Wohnflächengrenzen

Der Bau von Wohnungen, deren Wohnfläche die Wohnflächenobergrenzen (Nr. 12 Abs. 1) um nicht mehr als 5 v.H. überschreitet, darf gefördert werden. Der Bau von Wohnungen, deren Wohnfläche die Wohnflächenobergrenzen um mehr als 5 v.H. überschreitet, darf nur gefördert werden, wenn die größere Wohnfläche

a) zu der angemessenen Unterbringung eines Familienhaushalts erforderlich (Nr. 15) oder

b) durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung (§ 39 Abs. 4 II. WoBauG) oder

c) durch Schaffung von Wohnraum für Studierende nach den Bestimmungen über die Wohnraumbeschaffung für Studierende v. 18. 3. 1964 (SMBL. NW. 2370)

bedingt ist.

21a. In Nr. 16 Abs. 2 und Abs. 3 WFB 1957 ist jeweils das Wort „Vorratskleinsiedlungen“ durch die Worte „Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat“ zu ersetzen.

22. Nr. 25 Abs. 7 Satz 2 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

Die Förderung einer Wohnung ist unzulässig, wenn der Wohnraum der Wohnung und die Räume für Kinder nur nach Norden gelegene Fenster haben.

23. In Nr. 25 Abs. 8 Satz 5 WFB 1957 wird das Wort „sollen“ des letzten Satzes durch „dürfen“ ersetzt.

24. Nr. 25 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

(9) Bei Geschoßwohnungen sind ausreichend bemessene, als Freisitz geeignete und nicht unmittelbar nebeneinander liegende Loggien oder Balkone vorzusehen.

25. In Nr. 25 Abs. 10 WFB 1957 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:

Einzelne Wohnräume oder der Schlafteil von Maisonette-Wohnungen im Dachraum von Gebäuden bis zu drei Vollgeschossen können gefördert werden.

26. Nr. 26 Abs. 1 Buchst. b) WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

Küchen mit Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherde; Arbeitsküchen bis zu 10 qm Grundfläche und Eßküchen bis zu 14 qm Grundfläche sollen möglichst mit den erforderlichen eingebauten Schränken und Arbeitsplatten ausgestattet werden. Küchen bis zu 8 qm Grundfläche mit Lüftungseinrichtung zusätzlich zur Fensterlüftung.

27. Nr. 26 Abs. 1 Buchst. c) WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

In Geschöbwohnungen ausreichender Abstellraum, Besenschrank und nach außen entlüftbarer Speisenschrank, bei mit Einbauteilen versehenen Küchen mindestens ein bis zur Höhe der Arbeitsplatte reichender, nach außen entlüftbarer Speisenschrank.

28. In Nr. 26 Abs. 1 Buchst. e) WFB 1957 sind die Worte: „eine Steckdose“ durch die Worte „zwei Steckdosen“ zu ersetzen.

29. In Nr. 26 Abs. 1 Buchst. f) WFB 1957 erhält der letzte Halbsatz folgende neue Fassung:

„bei Mietwohnungen sind die Waschküche und der Trockenraum auf dem gleichen Geschöb anzuordnen.“

30. Nr. 26 Abs. 3 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer an eine zentrale Beheizung angeschlossenen oder mit einer Etagenheizung ausgestatteten Wohnung ist der bauliche Wärmeschutz über den bauaufsichtlich notwendigen Mindestwärmeschutz nach DIN 4108 so weit zu erhöhen, daß der durch die Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 vor Bewilligung der öffentlichen Mittel nachzuweisende mittlere spezifische Wärmebedarf — bezogen auf die Gesamtwohnfläche des Gebäudes — folgende Werte je qm Wohnfläche — ohne Loggia und Balkon — nicht überschreitet:

Bei Mehrfamilienhäusern	110 kcal/h je qm
bei eingebauten Reiheneigenheimen	120 kcal/h je qm
bei Endhäusern von Reiheneigenheimen, bei um mehr als $\frac{1}{3}$ versetzten Reiheneigenheimen und bei Doppelhäusern	130 kcal/h je qm
bei freistehenden Eigenheimen	150 kcal/h je qm.

Gasetagenheizungen, Nachtstromspeicherheizungen und Warmluftheizungen sind unter bestimmten, gesondert geregelten Voraussetzungen als zentrale Heizungen zu behandeln.

Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz sind bei Gasetagenheizungen, Nachtstromspeicherheizungen, bei Warmluftheizungen, soweit sie mit Gas oder Nachtstrom betrieben werden, und auch bei Fernheizungen über die vorgenannten Werte hinaus unter Abstellung auf die jeweiligen Gas- und Stromtarife bzw. auf die Anschlußbeiträge und Wärmepreise bei Fernwärmeversorgung so zu erhöhen, daß bei Mehrfamilienhäusern höchstens ein Preis von 5,50 Deutsche Mark je qm Wohnfläche jährlich an Heizungsbetriebskosten nicht überschritten wird.

31. Nr. 26 Abs. 4 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

Soweit Mehrraum-Kachelofenheizungen in Wohnungen mit mehr als 3 Räumen bzw. in 1½- und 2-geschossiger Reiheneigenheimen bei mehr als 5 Räumen eingebaut werden, muß das Kachelofensystem mit einem Lüftungsgebläse ausgestattet sein. Gasaußenwandöfen dürfen nur in Wohnungen bis zu 3 Räumen eingebaut werden. In der Raumzahl ist die Küche mit eingeschlossen.

32. In Nr. 29 Abs. 1 Satz 2 WFB 1957 wird das Wort „soll“ durch „muß“ ersetzt.

33. In Nr. 31 Abs. 3 WFB 1957 werden die Worte „von erhöhten Familienzusatzdarlehen“ gestrichen.

34. In Nr. 37 WFB 1957 wird der Absatz 5 gestrichen; die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.

35. In Nr. 37 Abs. 6 (bisher Absatz 7) WFB 1957 werden in Satz 4 die Worte

„mit einem Zinssatz von weniger als 4 v. H.“

durch die Worte

„mit einem Zinssatz von höchstens 4 v. H.“ ersetzt.

36. In Nr. 37 Abs. 7 (bisher Absatz 8) WFB 1957 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

37. Nr. 37a Abs. 2 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

Die Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung von Wohnungen, zu deren Finanzierung der Arbeitgeber einen Finanzierungsbeitrag in der Form des Fremddarlehens (Arbeitgeberdarlehen) leistet, ist — unbeschadet des Absatzes 3 — nur zulässig, wenn das Arbeitgeberdarlehen den Bestimmungen der Nr. 35 Abs. 2 bis 7 entspricht. Die weitergehenden Bestimmungen der Nr. 54 bleiben unberührt.

38. In Nr. 37a Abs. 3 Buchst. a) WFB 1957 werden die Worte „zu einem Zinssatz von weniger als 4 v. H. jährlich“ durch die Worte „zu einem Zinssatz von höchstens 4 v. H. jährlich“ ersetzt.

Ferner wird der zweite Satz dieses Absatzes gestrichen.

39. In Nr. 37a Abs. 4 WFB 1957 wird hinter dem Wort „soll“ eingefügt:

„zum Bau von Miet- oder Genossenschaftswohnungen oder von zweiten Wohnungen in Familienheimen“.

40. In Nr. 39 Abs. 1 WFB 1957 werden die Worte „die in Nrn. 16 und 17 genannten Durchschnittsmieten oder Belastungen zu erzielen“ ersetzt durch die Worte: „Durchschnittsmieten oder Belastungen zu erzielen, welche die in den Nrn. 16 und 17 angegebenen Beträge nicht übersteigen.“

41. Nr. 40 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:
40. Familienzusatzdarlehen

(1) Dem Bauherrn eines Familienheimes (Nr. 1 Absatz 1 Buchst. a), dem Bauherrn einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder dem Bauherrn einer Kaufeigentumswohnung ist auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) in der in Absatz 2 bezeichneten Höhe zu bewilligen, wenn dem Bauherrn für sein Bauvorhaben erstmalig nach dem 31. August 1965 ein nachstelliges öffentliches Baudarlehen (Nr. 39), eine Aufwendungsbeihilfe oder ein Zinszuschuß und ein Darlehen zur Deckung der für Fremddarlehen zu erbringenden Tilgungen (Annuitätshilfe) gemäß § 42 Abs. 6 II. WoBauG bewilligt wird und wenn das Familienheim, die Eigentumswohnung oder die Kaufeigentumswohnung durch Neubau, durch Wiederaufbau eines zerstörten oder durch Ausbau eines bestehenden Gebäudes neu geschaffen werden soll.

Voraussetzung ist ferner, daß

- a) das Familienheim in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung dazu bestimmt ist, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen des Eigentümers und seiner Familie als Heim zu dienen oder daß
- b) die eigengerutzte Eigentumswohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder durch Angehörige des Eigentümers bestimmt ist,
- c) sich der Bauherr eines Familienheimes in der Form des Kaufeigenheimes (einschließlich des Vorratseigenheimes) oder der Trägerkleinsiedlung (einschließlich der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat) oder der Bauherr von Kaufeigentumswohnungen verpflichtet, einen Vertrag oder Vorvertrag nach § 45 Abs. 6 II. WoBauG mit einem geeigneten Bewerber (§ 55 II. WoBauG) abzuschließen, in dessen Person die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Familienzusatzdarlehens erfüllt sein würden, wenn er selbst Bauherr eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes oder der Eigensiedlung oder Bauherr einer eigengenutzten Eigentumswohnung wäre.

(2) Das Familienzusatzdarlehen beträgt:

	beim Bau von	
für Bauherren Familienheimen	eigengenutzten	
mit	Eigentums-	
	wohnungen	
2 Kindern	2 000 DM	1 500 DM
3 Kindern	5 000 DM	3 750 DM
4 Kindern	9 000 DM	6 750 DM
5 Kindern	14 000 DM	10 500 DM
6 Kindern	20 000 DM	15 000 DM

Vom siebten Kind ab erhöht sich das Familienzusatzdarlehen für jedes weitere Kind bei Familienheimen um je 6 000 Deutsche Mark, bei eigengenutzten Eigentumswohnungen um je 4 500 Deutsche Mark.

(3) Bei der Berechnung des Familienzusatzdarlehens nach Absatz 2 sind diejenigen Kinder zu berücksichtigen, die zum Familienhaushalt gehören und für die dem Bauherrn (dem Angehörigen des Bauherrn, dem Bewerber) Kinderfreibeträge nach den einkommensteuerlichen Vorschriften zustehen oder gewährt werden. Maßgebend sind im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) die Verhältnisse des Eigentümers bzw. die Verhältnisse des Angehörigen des Eigentümers (Wohnungseigentümers) in dem Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Bewilligung der öffentlichen Mittel gestellt wird. Ändern sich die Verhältnisse bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit des geförderten Familienheimes bzw. der Eigentumswohnung zugunsten des Bauherrn (des Angehörigen), so sind die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe c) sind die Verhältnisse des Bewerbers im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des geförderten Familienheimes bzw. der Kaufeigentumswohnung maßgebend. Lag der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages oder Vorvertrages im Sinne des § 45 Abs. 6 II. WoBauG vor der Bezugsfertigkeit und waren die Verhältnisse des Bewerbers bei Abschluß des Vertrages oder Vorvertrages für die Berechnung des Familienzusatzdarlehens günstiger, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Ändern sich die Verhältnisse bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit des geförderten Familienheimes zugunsten des Bewerbers, so sind die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen. Wird der Vertrag oder Vorvertrag im Sinne des § 45 Absatz 6 II. WoBauG erst nach der Bezugsfertigkeit des geförderten Familienheimes bzw. der Kaufeigentumswohnung abgeschlossen, so sind die Verhältnisse bei Vertragsabschluß maßgebend.

(5) Gehört zum Familienhaushalt ein Schwerbeschädigter, ein diesem Gleichgestellter oder eine Kriegerwitwe, so erhöht sich das Familienzusatzdarlehen für diese bei Familienheimen um je 2 000 Deutsche Mark, bei eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen um je 1 500 Deutsche Mark. Gehört der Vater oder die Mutter des Bauherrn (des Angehörigen des Bauherrn, des Bewerbers) oder seines Ehegatten zum Familienhaushalt, so ist bei der Berechnung des Familienzusatzdarlehens nach Absatz 2 auf Antrag die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder um die Zahl der zu berücksichtigenden Elternanteile zu erhöhen; dies gilt auch, wenn der Bauherr nur ein zu berücksichtigendes Kind hat. Abweichend von Satz 2 ist ein Elternanteil nicht zu berücksichtigen, wenn sein Jahreseinkommen den Betrag von 9 000 Deutsche Mark übersteigt. Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Das Familienzusatzdarlehen ist in der Regel zugleich mit den sonstigen öffentlichen Mitteln zu beantragen. Es kann jedoch noch bis zur Bewilli-

gung der sonstigen öffentlichen Mittel und, wenn nach den Absätzen 3 und 4 für die Berechnung des Familienzusatzdarlehens spätere Verhältnisse zu berücksichtigen sind, noch längstens bis zu folgenden Zeitpunkten beantragt werden:

a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) bis zum Ablauf des vierten Monats nach Bezugsfertigkeit des Familienheimes;

b) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe c) bis zu einem Jahr nach Bezugsfertigkeit des Familienheimes.

Die in Satz 2 angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen mit der Wirkung, daß später eingehende Anträge abzulehnen sind.

(7) Familienzusatzdarlehen sind auf Antrag für die Restfinanzierung oder für die erststellige Finanzierung zu bewilligen. Öffentliche Mittel nach § 42 Absatz 2 oder Absatz 6 II. WoBauG dürfen nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Familienzusatzdarlehen zu bewilligen ist.

(8) Vor der Bewilligung von Familienzusatzdarlehen ist der Bewilligungsbehörde durch Erklärungen des Bauherrn und der zum Familienhaushalt gehörenden oder in ihn aufzunehmenden volljährigen Personen, die bei der Bemessung des Familienzusatzdarlehens berücksichtigt werden sollen, zu versichern, daß alle diese Personen das Familienheim bzw. die Eigentumswohnung beziehen werden.

42. Nr. 43 Abs. 2 Satz 1 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

Familienzusatzdarlehen sind während der ersten 15 Jahre ihrer Laufzeit mit 1 v. H., danach mit 2 v. H. jährlich zu tilgen.

43. Nr. 45 erhält folgende neue Fassung:

45. Begünstigte

Eigenkapitalbeihilfen können im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel zur Neuschaffung von Wohnungen für Angehörige folgender Personengruppen (Begünstigte) bewilligt werden, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden die in Nr. 3 Abs. 1 angegebenen Grenzen nicht übersteigt:

a) Schwerbeschädigte, namentlich Schwerkriegsbeschädigte, im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung;

b) Witwen von Kriegs- und Arbeitsopfern, Ehefrauen von Verschollenen und Kriegsgefangenen;

c) Heimkehrer, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind;

d) Personen, die Kriegssachschäden im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Absätze 2 und 3 und § 95 des Lastenausgleichsgesetzes erlitten haben;

e) Evakuierte im Sinne des Evakuiertengesetzes, wenn der neuzuschaffende Wohnraum dazu bestimmt ist, die Rückkehr an den Ausgangsort oder an den Ersatzausgangsort zu ermöglichen;

f) Vertriebene und Umsiedler sowie Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten und Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone, die dem Land Nordrhein-Westfalen im Notaufnahmeverfahren zugewiesen worden sind, und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes, wenn der neuzuschaffende Wohnraum zur endgültigen und zumutbaren Unterbringung im Sinne der Nr. 4 Abs. 3 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 (SMBl. NW. 23720) bestimmt ist;

- g) Personen mit drei oder mehr zum Familienhaushalt gehörigen Kindern, für die dem Begünstigten nach den einkommensteuerlichen Vorschriften Kinderfreibeträge zustehen oder gewährt werden (Kinderreiche);
- h) Alleinstehende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder Ehepaare, von denen mindestens ein Ehepartner das 60. Lebensjahr vollendet hat;
- i) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sowie Personen im Sinne des Häftlingshilfegesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung;
- k) Notunterkunftsbewohner, die seit mehr als drei Jahren in baufälligen oder nicht als Einzelwohnung benutzbaren Baracken oder Behelfsheimen, in Massenlagern, in einsturzgefährdeten Häusern, in Resten zerstörter Gebäude, in Kellerunterkünften oder in Nissenhütten leben; als Notunterkunftsbewohner gelten auch Personen, die in Wohnungen leben, welche mit zwei oder mehr Personen je Wohnraum (einschließlich Wohnküche) belegt sind.
44. Nr. 51d Abs. 1 u. 2 WFB 1957 erhalten folgende neue Fassungen:
- 51d Höhe des Zuschusses
- (1) Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien sind in folgender Höhe zu bewilligen:
- a) für Familien mit 3 Kindern in Höhe von 1 900 Deutsche Mark;
- b) für Familien mit 4 Kindern in Höhe von 3 400 Deutsche Mark;
- c) für Familien mit 5 Kindern in Höhe von 5 250 Deutsche Mark.
- Für Familien mit mehr als 5 Kindern erhöht sich der in Satz 1 Buchst. c) angegebene Betrag um je 2 250 Deutsche Mark für das sechste und jedes weitere Kind.
- (2) Maßgebend für die Bemessung des Zuschusses sind die Verhältnisse der kinderreichen Familie im Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung und die zum Familienhaushalt gehörenden Kinder, für die ausreichend bemessene Schlafplätze in der Wohnung vorhanden sind und für die dem Haushaltsvorstand Kinderfreibeträge nach den einkommensteuerlichen Vorschriften zustehen oder gewährt werden.
45. In Nr. 51e Satz 2 Buchst. a) WFB 1957 werden die Worte „§ 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389, 402)“ ersetzt durch „§ 3 WoBindG 1965“.
- 45a. Nr. 52 WFB 1957 erhält folgenden neuen Satz 2:
- Sie ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Gebäude oder Wohnungen, solange sie als öffentlich gefördert gelten, mindestens aber bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde an Personen veräußert werden, deren Jahreseinkommen die in Nr. 3 bestimmte Einkommensgrenze übersteigt.
46. Nr. 53 Abs. 3 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:
- (3) Die Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung von Kaufeigenheimen ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Bauherr das Kaufeigenheim einem geeigneten Bewerber im Sinne des § 55 II. WoBauG zu angemessenen Bedingungen zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu übertragen hat.
47. Nr. 53a Abs. 1 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:
- (1) Die Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung von Trägereigenheimen (Nr. 53 Abs. 1 Buchst. a) ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Bauherr die Trägereigenheimen bis zum Ablauf eines Jahres nach Anerkennung der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung (Nr. 80 Abs. 6), spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Bezugsfertigkeit folgenden Jahres auf die Bewerber zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu übertragen hat, sofern diese bis dahin ihre Verpflichtungen dem Träger gegenüber erfüllt und das Kaufeigenheim bestimmungsgemäß genutzt haben.
48. In Nr. 53b Abs. 3 Satz 1 WFB 1957 wird hinter den Worten „zu Eigentum“ eingefügt: „oder in Erbbaurecht“.
49. In Nr. 53b Abs. 3 Satz 3 WFB 1957 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
- „daß die Vorratseigenheimen nicht bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Bezugsfertigkeit folgenden Kalenderjahres an Kaufanwärter zu Eigentum oder in Erbbaurecht übertragen worden sind.“
50. Nr. 53b Abs. 4 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:
- (4) Im Bewilligungsbescheid ist den Bauherren aufzuerlegen, als Kaufpreis höchstens den Preis zu vereinbaren, der folgenden Voraussetzungen entspricht:
- a) Der Kaufpreis darf den Betrag nicht übersteigen, der zur Deckung der Gesamtkosten erforderlich ist zuzüglich eines Zuschlages von 5 vom Hundert der Gesamtkosten.
- b) Sofern der Veräußerungsvertrag vor Ablauf des dritten auf das Jahr der Bezugsfertigkeit folgenden Kalenderjahres abgeschlossen wird, darf der Kaufpreis auch so bemessen werden, daß er die Kosten des Baugrundstücks und die Baukosten zuzüglich eines Zuschlages von 5 vom Hundert der Baukosten nicht übersteigt, wobei solche Änderungen des Verkehrswertes des Baugrundstücks berücksichtigt werden können, die bis zum Abschluß des Veräußerungsvertrages eingetreten sind.
- c) Sofern der Veräußerungsvertrag erst nach Ablauf der in Buchst. b) bezeichneten Frist abgeschlossen wird, ist auch die tatsächliche Wertminderung zu berücksichtigen, die seit Bezugsfertigkeit bis zu dem Tage eingetreten ist, an dem die Nutzungen und die Lasten aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung auf den Bewerber übergegangen sind; dabei ist die Wertminderung wegen des Alters des Gebäudes mindestens mit jährlich 1 vom Hundert der Baukosten einzusetzen.
51. In Nr. 53c Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 WFB 1957 wird jeweils hinter „— Anlage 12 WFB 1957 —“ eingefügt:
- „bzw. das Muster eines Erbbaurechtsübertragungsvertrages — Anlage 13 WFB 1957 —“.
52. In Nr. 53c Abs. 2 Satz 2 WFB 1957 werden die Worte „an Stelle des in Satz 1 genannten Vertragsmusters“ ersetzt durch die Worte „an Stelle der in Satz 1 genannten Vertragsmuster.“
53. Nr. 55 Abs. 2 bis 4 WFB 1957 erhalten folgende neue Fassungen:
- (2) Als für Kleinsiedlungen angemessene Landzulage gilt eine Stellengröße von mindestens 600 Quadratmetern. Bei einer Teilung der Landzulage muß die Stammstelle allein mindestens 600 Quadratmeter groß sein. Im ganzen soll eine Siedlerstelle die Größe von 2 500 Quadratmeter nicht übersteigen. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen eine Überschreitung ausnahmsweise zulassen.
- (3) Die Kleinsiedlung soll einen Wirtschaftsteil enthalten, der die Haltung von Kleintieren ermöglicht; er soll mindestens 8 Quadratmeter groß sein. Übersteigt die Siedlerstelle die Mindestgröße von 600 Quadratmeter wesentlich, so soll auch der Wirtschafts-

teil entsprechend größer sein. Der Wirtschaftsteil soll nach Möglichkeit in einem besonderen angebauten oder freistehenden Baukörper untergebracht werden.

(4) Zur Beschaffung der erforderlichen Erstausrüstung (Gartengeräte, Obstbäume, Sträucher, Saatgut, Dünger) ist ein Einrichtungszuschuß von 500 Deutsche Mark je Siedlerstelle zu bewilligen. Soll auf der Siedlerstelle gemäß Abs. 3 ein Wirtschaftsteil geschaffen werden, so ist je Siedlerstelle ein Kleinsiedlungszusatzdarlehen von 1 500 Deutsche Mark zu bewilligen. Für dieses Kleinsiedlungszusatzdarlehen gelten die gleichen Bedingungen wie für das nachstellende öffentliche Baudarlehen.

54. Nach Nr. 56 Abs. 1 WFB 1957 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3:

(2) Die Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung von Trägerkleinsiedlungen ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Siedlungsträger die Kleinsiedlung für Rechnung eines als Kleinsiedler geeigneten (§ 58 Abs. 3 II. WoBauG), bereits feststehenden oder auch künftigen Bewerbers zu errichten, ihm zur Bewirtschaftung zu überlassen und ihm 6 Monate nach Anerkennung der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung (Nr. 80 Abs. 6), spätestens jedoch 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu übertragen hat.

55. Nr. 57 WFB 1957 wird gestrichen.

56. In Nr. 58a Abs. 7 WFB 1957 werden die Worte „Rangstufen (§ 30 Abs. 1 II. WoBauG)“ ersetzt durch die Worte „Förderungsranke (§ 26 II. WoBauG)“.

57. In Nr. 59a Abs. 2 letzter Satz WFB 1957 wird die Verweisung auf „Nr. 1 Abs. 5“ in eine Verweisung auf „Nr. 1 Abs. 4“ geändert.

- 57a. In Nr. 60 Abs. 1 WFB 1957 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

Das vom Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen herausgegebene Muster einer „Erklärung zur Begründung von Wohnungseigentum“ — Ausgabe Januar 1964 — entspricht diesen Voraussetzungen.

- 57b. Nr. 60 Abs. 2 WFB 1957 erhält folgenden neuen Satz 2:

Für Gemeinnützige Wohnungsunternehmen treten an Stelle amtlicher Vertragsmuster die nachfolgend aufgeführten, vom Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen aufgestellten Muster mit den sich aus dem RdErl. v. 9. 8. 1965 (SMBL. NW. 2370) ergebenden Ergänzungen:

- a) Bewerber-Vertrag für Wohnungseigentum/Teileigentum/Wohnungserbbaurecht/Teilerbbaurecht

— Ausgabe Januar 1964 —;

- b) Kaufvertrag zur Übertragung eines Wohnungseigentums

— Ausgabe September 1962 —.

58. Nr. 62 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

62. Verkaufsverpflichtung bei Ein- und Zweifamilienhäusern

(1) Die Förderung von Mietwohnungen in Einfamilienhäusern von Organen der staatlichen Wohnungspolitik, von gemeinnützigen oder freien Wohnungsunternehmen oder von Bauherren, die den Wohnungsbau unternehmerisch betreiben, ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Bauherr mit dem Mieter auf dessen Verlangen einen Verkaufsvertrag zu angemessenen Bedingungen mit dem Ziel abschließt, das mit dem Wohngebäude bebaute Grundstück dem Mieter als Eigenheim zu übertragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Förderung von Mietwohnungen in Zweifamilienhäusern. In

diesem Falle ist die Förderung mit der Auflage zu verbinden, daß

- a) das mit dem Wohngebäude bebaute Grundstück als Eigenheim zu übertragen ist, wenn nur einer der Mieter dies verlangt, und daß

- b) die Wohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen zu übertragen sind, wenn beide Mieter dies verlangen.

Das Verlangen des Mieters einer Einliegerwohnung ist dabei nicht zu berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz II. WoBauG).

(3) Von einer Auflage nach Absatz 1 oder 2 soll abgesehen werden, wenn die beabsichtigte Zweckbestimmung der Mietwohnungen die Übertragung ausschließt oder wenn der Übertragung sonst ein wichtiger Grund, insbesondere ein Besetzungsrecht zugunsten Dritter, entgegensteht.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Förderung von Genossenschaftswohnungen.

59. In Nr. 66 WFB 1957 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3:

(2) Die Antragsannahmestelle hat dem Antragsteller den Eingang seines Antrages unverzüglich zu bestätigen und ihn dabei darauf hinzuweisen, daß auch bei Vorliegen der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten nicht vor der Bewilligung der öffentlichen Mittel begonnen werden darf, sofern nicht die Bewilligungsbehörde auf einen entsprechenden Antrag gemäß Nr. 2a Abs. 2 dem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zugestimmt hat.

60. In Nr. 70 WFB 1957 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4:

(2) Soweit nicht durch die Förderung von Familienheimen oder von Eigentumswohnungen eine ausreichende Wohnraumversorgung der Familien mit Kindern erreicht werden kann, ist die Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern in angemessenem Umfang davon abhängig zu machen, daß Wohnungen, die nach Größe und Miete für Familien mit Kindern, insbesondere für kinderreiche Familien, geeignet sind, für diese Familien vorbehalten werden (§ 28 Abs. 2 II. WoBauG).

61. Nr. 77 Abs. 2 WFB 1957 erhält folgende neue Fassung:

(2) Sind die in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt, so wird das bewilligte nachstellende öffentliche Baudarlehen regelmäßig wie folgt ausgezahlt:

- a) Nachstellende öffentliche Baudarlehen bis zum Betrag von 50 000 Deutsche Mark werden regelmäßig in zwei Raten ausgezahlt, und zwar

aa) 50 v.H. bei Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung,

ab) 50 v.H. nach Rohbaufertigstellung (grundsätzlich gegen Vorlage des Rohbauabnahmescheines) und Nachweis der Feuerversicherung gemäß Nr. 79,

- b) Nachstellende öffentliche Baudarlehen von mehr als 50 000 Deutsche Mark werden regelmäßig in vier Raten ausgezahlt, und zwar

ba) 30 v.H. bei Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung,

bb) 40 v.H. nach Rohbaufertigstellung (grundsätzlich gegen Vorlage des Rohbauabnahmescheines) und Nachweis der Feuerversicherung gemäß Nr. 79,

bc) 20 v.H. bei Vorlage des Schlußabnahmescheines und

bd) 10 v.H. bei Vorlage der Schlußabrechnungsanzeige bei der Bewilligungsbehörde (die Vorlage der Schlußabrechnungsanzeige ist dem

Bauherrn von der Bewilligungsbehörde zu bestätigen).

Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die Höhe des bewilligten nachstelligen öffentlichen Baudarleihens oder aus sonstigen Gründen das bewilligte nachstelligen öffentliche Baudarlehen abweichend von Buchstaben a) und b) auszusahlen.

62. Nr. 80 Absätze 1 bis 3 WFB 1957 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Der Bauherr hat längstens bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der Bezugsfertigkeit an über das Bauvorhaben eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde nach vorgeschriebenem Muster (Muster Anlagen 8a und 8b WFB 1957) anzuzeigen, daß diese zwecks Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde bereitgehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Bauherrn die in Absatz 1 Satz 1 für die Vorlage der Schlußabrechnungsanzeige festgesetzte Frist um bis zu einem Jahr verlängern, wenn die Einhaltung dieser Frist dem Bauherrn aus Umständen nicht möglich ist, die er nicht zu vertreten hat. Eine Fristverlängerung nach Satz 1 ist der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Antrag nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so hat die Bewilligungsbehörde dies der Wohnungsbauförderungsanstalt zum Zweck der Prüfung gem. Nr. 41 Abs. 5 mitzuteilen.

(2) Die Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung muß eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung enthalten, die auch erkennen läßt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Gesamtkosten gegenüber den Ansätzen im Darlehnsantrag verringert oder erhöht haben. Bei Familienheimen in der Form des Eigenheimes oder der Eigensiedlung muß die Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung neben einer Aufstellung der Gesamtkosten, die die Veränderungen gegenüber den ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten erkennen läßt, den Finanzierungsplan und eine neue Lastenberechnung enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind mit der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung auch das Baubuch und die abgeschlossenen Miet-, Nutzungs- oder Dauerwohnrechtsverträge vorzulegen. In den Fällen der Nr. 19 Abs. 4 Satz 2 sind die entsprechenden Buchungsunterlagen zur Einsichtnahme durch die Bewilligungsbehörde bereitzuhalten.

(3) Für die Aufstellung von Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnungen sind die „Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden; sie sind Bestandteil dieser Bestimmungen.

63. In Nr. 81 Abs. 2 Satz 1 WFB 1957 werden die Worte „frühestens nach der Bezugsfertigstellung und“ gestrichen.

64. In Nr. 81 Abs. 2 WFB 1957 wird Satz 3 gestrichen. Ferner wird folgender Satz angefügt:

Satz 3 gilt nicht für Wertverbesserungen im Sinne des § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 II. BVO, wenn sie auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sind.

65. Die Nrn. 83 bis 87 WFB 1957 werden gestrichen.

B.

Die „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1965 — AufwBB 1965“ v. 28. 1. 1965 — SMBl. NW. 2370 — werden wie folgt geändert und ergänzt:

66. In Nr. 4 Abs. 1 AufwBB 1965 werden die Worte „Absatz 2“ ersetzt durch die Worte „den Absätzen 2 und 3“.

67. Nach Nr. 4 Abs. 1 AufwBB 1965 wird folgender Absatz 2 eingefügt; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3:

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag erhöht sich unbeschadet der Regelung in Absatz 3

- a) bei Wohnungen in Familienheimen in der Form von Kleinsiedlungen um 0,12 Deutsche Mark und
- b) bei Wohnungen in Familienheimen in der Form von Eigenheimen und Kaufeigenheimen sowie bei eigengenutzten Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen um 0,08 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat.

68. In Nr. 4 Absatz 3 (bisher Absatz 2) AufwBB 1965 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 1 und 2“ ersetzt; ferner wird Buchst. a) gestrichen; die Buchstaben b) bis d) werden Buchstaben a) bis c).

69. In der Überschrift zu Nr. 5 AufwBB und in Nr. 5 Abs. 1 AufwBB 1965 wird jeweils das Wort „Vorratskleinsiedlungen“ ersetzt durch die Worte „Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat“.

70. In Nr. 10 Abs. 3 Satz 2 AufwBB 1965 werden die Worte „für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 2 BindG“ ersetzt durch die Worte „nach § 3 WoBindG 1965“.

71. Die Fußnote 7 erhält folgende neue Fassung:

WoBindG 1965 = Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen

(Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965 v. 24. August 1965 — BGBl. I S. 945, 954).

72. In Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 AufwBB 1965 wird die Verweisung auf § 2 BindG ersetzt durch eine Verweisung auf § 3 WoBindG 1965.

- 72a. In Nr. 17 Abs. 1 AufwBB 1965 wird der in Parenthese gesetzte Halbsatz von „außer“ bis „WFB 1957“ gestrichen.

C.

Die „Bestimmungen über die Höhe nachstelliger öffentlicher Baudarlehen im Lande Nordrhein-Westfalen (Darlehnsatzbestimmungen 1965 — DSB 1965)“ v. 28. 1. 1965 — SMBl. NW. 2370 — werden wie folgt geändert und ergänzt:

73. In der Inhaltsübersicht wird Nr. 7 durch Nr. 7 und Nr. 7a mit folgenden Fassungen ersetzt:

7. Höhe des nachstelligen öffentlichen Baudarleihens zur Förderung von Familienheimen in der Form von Kleinsiedlungen

7a. Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über die Förderung von Familienheimen in der Form von Eigenheimen und Kaufeigenheimen

74. In Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 DSB 1965 wird der letzte Halbsatz von „oder wenn die Wohnung“ bis „(Nr. 3 Abs. 6 Satz 2 WFB 1957)“ gestrichen.

75. Nr. 7 DSB 1965 erhält folgende neue Fassung:

7. Höhe des nachstelligen öffentlichen Baudarleihens zur Förderung von Familienheimen in der Form von Kleinsiedlungen

(1) Das nachstelligen öffentliche Baudarlehen zur Förderung von Hauptwohnungen und Einliegerwohnungen in Familienheimen in der Form von Kleinsiedlungen (einschließlich Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat), die durch Wohnungsneubau oder durch den Wiederaufbau zerstörter Gebäude neu geschaffen werden sollen, beträgt für die 60 Quadratmeter große Wohnung 13 800 Deutsche Mark (Grundbetrag). Für die Zu- und Abschläge bei Wohnungen mit einer größeren oder kleineren Wohnfläche gilt Nr. 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Das nachstelligen öffentliche Baudarlehen zur Förderung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Wohnungen beträgt für die 60 Quadratmeter

große Wohnung 10 400 Deutsche Mark (verringerte Grundbetrag), wenn es sich um Wohnungen in werkgeforderten Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat handelt. Für Wohnungen mit einer größeren oder kleineren Wohnfläche ist das nachstellige öffentliche Baudarlehen dadurch zu ermitteln, daß dem in Satz 1 genannten Grundbetrag für jeden Quadratmeter über oder unter 60 Quadratmeter ein Betrag von 115,— Deutsche Mark hinzugerechnet oder von ihm abgezogen wird. Für Wohnungen, die kleiner sind als 50 Quadratmeter, beträgt der Abzug 160,— Deutsche Mark für jeden Quadratmeter unter 50 Quadratmeter.

(3) Zur Ermittlung der Höhe des nachstelligen öffentlichen Baudarlehens nach den Absätzen 1 und 2 ist die Wohnfläche der Wohnung auf volle Quadratmeter aufzurunden. Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

76. Nach Nr. 7 DSB 1965 wird folgende neue Nr. 7a eingefügt:

7a. Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über die Förderung von Familienheimen in der Form von Eigenheimen und Kaufeigenheimen

Die Nrn. 3 bis 6 finden für die Berechnung des nachstelligen öffentlichen Baudarlehens zur Förderung von Wohnraum in Familienheimen in der Form von Kleinsiedlungen (einschließlich Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat) entsprechende Anwendung.

77. Nr. 8 DSB 1965 erhält folgende neue Fassung:

8. Kleinsiedlungszusatzdarlehen

Bei der Förderung von Familienheimen in der Form der Kleinsiedlungen, die durch Wohnungsneubau oder durch Wiederaufbau zerstörter Gebäude neu geschaffen werden und die einen Wirtschaftsteil enthalten, ist dem nach Nrn. 7 und 7a für die Wohnung des Siedlers (Siedlerbewerbers) ermittelten Beträge eines nachstelligen öffentlichen Baudarlehens ein Betrag von 1 500 Deutsche Mark hinzuzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 55 Abs. 3 WFB 1957 vorliegen.

78. In Nr. 12 Abs. 3 Satz 1 DSB 1965 wird Buchst. a) gestrichen; die Buchstaben b) bis e) werden a) bis d).

D.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

79. Anwendung der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen in der Fassung dieses Änderungserlasses

Die Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen (WFB 1957, AufwBB 1965 und DSB 1965) i. d. F. dieses Änderungserlasses sind — soweit in den Nrn. 80 bis 82 nichts abweichendes bestimmt ist — nur auf Bauvorhaben anzuwenden, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. August 1965 bewilligt werden.

80. Feststellung der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis und Einkommensermittlung

Für die Feststellung der Zugehörigkeit eines Wohnungsuchenden zum begünstigten Personenkreis der Nr. 3 sind bis zur Bekanntgabe des in Nr. 3 Abs. 2 WFB 1957 vorgesehenen RdErl. noch die Bestimmungen der Nr. 3 Abs. 3 und 4 WFB 1957 in ihrer bis zum 31. August 1965 geltenden Fassung anzuwenden.

81. Änderung der Technischen Förderungsvoraussetzungen

Die Bestimmungen der Nrn. 25 und 26 WFB 1957 i. d. F. dieses Änderungserlasses sind erst auf Bauvorhaben anzuwenden, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1965 bewilligt werden.

82. Überleitungsbestimmungen für Familienzusatzdarlehen

(1) Ist über einen Antrag auf Bewilligung eines Familienzusatzdarlehens, der vor dem 1. September

1965 gestellt worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden worden, so ist der Entscheidung Nr. 40 i. d. F. dieses Änderungserlasses zugrunde zu legen, soweit Nr. 40 in der bisherigen Fassung für den Bauherrn oder Bewerber nicht günstiger ist; dabei ist das Familienzusatzdarlehen auf Antrag des Bauherrn oder Bewerbers für die erststellte Finanzierung zu bewilligen, soweit es nicht der Restfinanzierung dienen soll.

(2) Soweit für Bauvorhaben, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. August 1965 bewilligt werden, bis zur Bewilligung der öffentlichen Mittel noch kein Antrag auf Bewilligung eines Familienzusatzdarlehens gestellt worden ist, weil die Voraussetzungen dafür erst auf Grund der Nr. 40 i. d. F. dieses Änderungserlasses eingetreten sind, kann der Antrag insoweit noch bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden; diese Frist ist eine Ausschußfrist. Absatz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Ist ein Familienzusatzdarlehen vor dem 1. September 1965 bewilligt worden, und haben sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse vor Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit zugunsten des Bauherrn oder Bewerbers geändert, so ist einer nach dem 31. August 1965 ergehenden Entscheidung über die Berücksichtigung dieser Verhältnisse Nr. 40 i. d. F. dieses Änderungserlasses zugrunde zu legen; Absatz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

83. Verweisungen

Soweit in Verwaltungsbestimmungen auf die Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen (WFB 1957, AufwBB 1965, DSB 1965) in ihrer bisherigen Fassung verwiesen worden ist, gilt die Verweisung ab 1. September 1965 als eine solche auf die entsprechenden Bestimmungen in ihrer neuen Fassung.

84. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

Bezug: a) Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957) i. d. F. v. 26. 3. 1963 (SMBL. NW. 2370) mit den Änderungen durch die RdErl. v. 7. 2. 1964 u. 28. 1. 1965

b) Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1965 — AufwBB 1965) v. 28. 1. 1965 (SMBL. NW. 2370)

c) Bestimmungen über die Höhe nachstelliger öffentlicher Baudarlehen im Lande Nordrhein-Westfalen (Darlehenssatzbestimmungen 1965 — DSB 1965) v. 28. 1. 1965 (SMBL. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
und

Regierungspräsidenten in Aachen und Köln

— als Bewilligungsbehörden im
Bergarbeiterwohnungsbau —,
Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
und

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster
— als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden —,
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Düsseldorf.

22308

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Überein-
kommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit
an den Universitäten**

Vom 12. August 1965

Das am 15. Dezember 1956 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete und im Bundesgesetzblatt 1964 II S. 1289 veröffentlichte Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten ist am 8. Dezember 1964 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

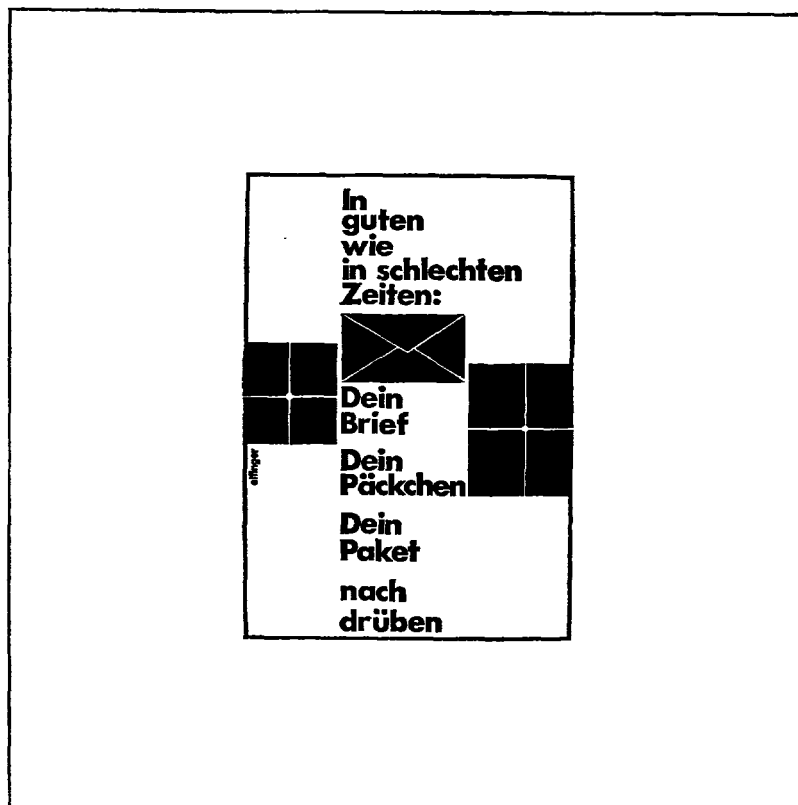
Das Land Nordrhein-Westfalen hat zu dem Abkommen sein Einverständnis erklärt.

Düsseldorf, den 12. August 1965

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Meyers

— MBl. NW. 1965 S. 1135.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
- 7 Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.